



IG der Tauchclubs beider Basel
4123 Allschwil

Interessengemeinschaft der Tauchclubs beider Basel

GESCHÄFTSREGLEMENT

I. Name, Zweck und Ziel

Art.1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft der Tauchclubs beider Basel", nachfolgend "IG" genannt, besteht in der Region Basel eine Verbindung der Unterwassersport betreibenden Vereine und Gruppierungen.

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichten Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Vereine und Gruppierungen werden als Mitglieder bezeichnet.

Art.2 Zweck und Ziel der IG ist:

1. Beratung der Behörden in tauchsportlichen Belangen
2. Wahrung der Interessen der angeschlossenen Mitglieder gegenüber den massgebenden Instanzen.
3. Einholen und Verteilen von Subventionen.

II. Mitgliedschaft

Art.3 Mitglied in der IG kann werden, mit Domizil in der Region Basel:

- a) Unterwassersportverein;
- b) Weitere Gruppierung, die sich zur Ausübung oder Ausbildung von Unterwassersport zusammengeschlossen hat und von der Delegiertenversammlung der IG, nachfolgend "DV" genannt, mit 3/4 der anwesenden Delegiertenstimmen aufgenommen wird.
- c) Einzelpersonen, die sich in der IG oder für den Tauchsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen obliegen keine Pflichten und sie haben kein aktives Stimmrecht.

Art.4 Der Austritt eines Mitglieds aus der IG kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zuhänden des Vorstandes erfolgen. Die finanziellen Ansprüche an die IG erlöschen mit dem Austritt aus derselben.

Art.5 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.6 Der Ausschluss aus der IG kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Wenn ein Mitglied sich gegenüber dem Zweck der IG entfremdet hat.

Art.7 Der Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem der Vorstand diesem Mitglied den Ausschlussantrag schriftlich mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung an der DV gegeben hat. Der Ausschluss erfolgt durch die DV mit 3/4 der anwesenden Delegiertenstimmen.

III. Organisation

Art.8 Die Organe der IG sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art.9 Die DV besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

An der DV werden behandelt und beschlossen:

1. Abnahme des Protokolls
2. Mitteilungen / Mutationen
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Déchargeerteilung (Entlastung)
6. Wahlen
7. Subventionen / Eingaben an Behörden
8. Anträge
9. Diverses

Das einfache Mehr der Stimmen entscheidet, wenn im Geschäftsreglement nichts anderes aufgeführt ist.

Die DV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

Das Geschäftsreglement kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgeändert und ergänzt werden. Diese Änderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Art.10 Anträge zuhanden der DV können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der DV schriftlich eingereicht worden sind, oder an der DV mit 2/3 der anwesenden Stimmen Eintreten beschlossen wird.

Art.11 Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier.
Der Kassier oder Sekretär übernehmen zusätzlich das Amt des Vize Präsidenten.
Er wird von der DV gewählt und kann jederzeit Fachkräfte beiziehen.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der IG und lädt zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll, wenn möglich, aus Personen von verschiedenen Mitgliedern zusammengesetzt sein.
Der Präsident vertritt die IG nach innen und nach aussen.
Der Sekretär übernimmt die administrativen Arbeiten wie Protokolle, Korrespondenzen, etc.
Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Kasse und die fristgerechte Vorlage der Jahresrechnung.

Art.12 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art.13 Die Revisoren haben die Kasse und die Buchführung zu prüfen und zu Handen der DV einen schriftlichen Bericht abzulegen.

Der erste Revisor scheidet nach Ablauf eines Jahres aus, der zweite Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach.

Die DV wählt einen Ersatzrevisor.

IV. Finanzielles

Art.14 Die Einnahmen der IG werden gebildet aus Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, Zuwendungen, allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen.

Art.15 Die finanziellen Mittel werden verwendet für:

1. Bestreitung der administrativen Kosten.
2. Bezahlung der Mitgliederbeiträge an Sport Basel, IG der Baselbieter Sportverbände, FTU etc.
3. Gemeinsame Veranstaltungen

Art.16 Für Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vermögen der IG.

Art.17 Eine Haftung der IG gegenüber Mitgliedern oder Dritten bei Unfällen an Veranstaltungen besteht nicht.

V. Auflösung

Art.18 Die Auflösung der IG kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung beschliesst die DV.

Vorstehendes Geschäftsreglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2019 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Basel, den 17. Januar 2019